

Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstszitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergermeister@
stadt-brandenburg.de

**Anfrage 049/2024 der Fraktion Die Linke zur SVV am
28.02.2024
Industrie- und Gewerbeflächen**

DATUM

26.02.2024

UNSER ZEICHEN
SVBRB-80

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

Ihre Anfrage beantworte nachfolgend:

- 1. Gemäß Ihrer Pressemappe zum Rückblick 2023 und der Vorausschau 2024 der Stadtverwaltung hat die Wirtschaftsförderung im Jahr 2023 insgesamt 78 neue Anfragen zu Gewerbeimmobilien bzw. GE/GI-Flächen begleitet. Nachgefragt wurden Flächen von 25 m² bis 200.000 m². Wieviel dieser neuen Anfragen konnten dabei vermittelt werden und wie viele Interessenten sind abgesprochen?***

Die vom Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus bearbeiteten Nachfragen bezogen sich auf Freiflächen, Büro- und Einzelhandelsflächen, Hallen und bebaute Flächen. Für einige Anfragen konnten seitens der Stadt keine Immobilien vermittelt werden. Dies liegt u.a. darin begründet, dass die nachgefragten Flächengrößen seitens der Stadt nicht bedient werden konnten. Die Unternehmen/ Investoren/Existenzgründer erhielten Angebote in Form von Zusendung der Exposés der Industrie- und Gewerbegebiete, Übergabe der Kontakte von Grundstückseigentümern/Maklern usw. und wurden darüber hinaus beraten. 16 Interessenten haben ihr Vorhaben zurückgestellt oder den Kontakt abgebrochen. Sieben haben eine Immobilie erworben bzw. befinden sich in Kauf-/Mietverhandlungen. Mit den restlichen Interessenten steht die Stadt weiterhin in engem Austausch, um eine Lösung zu finden.

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

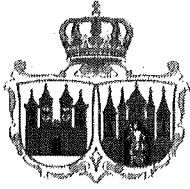
Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

- 2. Gemäß Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Landes Brandenburg verfügt die Stadt BRB mit 78 Hektar über doppelt so viel sofort verfügbaren GE_/GI-Flächen (92 Hektar) wie bis zum Jahr 2030 (45 Hektar) benötigt.***

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Hinzu kommt die zusätzliche Ausweisung der noch nicht berücksichtigten Flächen aus dem Oktober des Jahres 2022. Diese weiteren 78 Hektar befinden sich im Bereich der neu trassierten B 102 (OU Schmerzke).

Wie bewerten Sie diese Zahlen in Bezug auf den Bedarf bzw. sind sie zutreffend?

Die in der Stadt Brandenburg an der Havel bisher nicht genutzten Industrie- und Gewerbeflächen in der Größenordnung von ca. 97 ha (davon 37 ha Gewerbe- sowie 60 ha Industriefläche) müssen nach ihren Eigentumsverhältnissen unterschieden werden.

Nur die im kommunalen Eigentum befindlichen Flächen mit einer Größe von 33 ha stehen für eine Vermarktung unmittelbar zur Verfügung, haben aber teilweise wie zum Beispiel das Feuerwerkslaboratorium in Kirchmöser Süd, stark einschränkende Rahmenbedingungen.

In den letzten Jahren verzeichnete die Stadt Brandenburg an der Havel eine gestiegene und nun insbesondere für Anfragen von außerhalb, kontinuierlich hohe Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen. Neben einer Vielzahl hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen konnten auch Flächen minderer Qualität veräußert werden. Dies führt zu einer Verknappung des Flächenangebotes. Bei dem von den Gutachtern errechneten durchschnittlichen jährlichen Verbrauch von 4,5 ha, den oftmals nicht idealen Flächenzuschnitten und dem zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand durch die Planungsprozesse zeichnet sich für die nächsten Jahre ein erheblicher Flächenengpass ab. Durch die aktuell laufenden Verhandlungen gehe ich von einem tatsächlich höheren Bedarf aus. Die kurzfristige Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Industrie- und Gewerbeflächen ist ein entscheidender Faktor im Standortwettbewerb.

Die Stadt Brandenburg an der Havel bekennt sich zu produzierender Arbeit und muss innovativen Unternehmen Angebote unterbreiten können. Dazu ist die Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen unerlässlich. Die Stadtverordnetenversammlung hat dies mit Ihrem Beschluss 222/2022 (Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Brandenburg an der Havel und abgeleiteter Beschluss) verdeutlicht.

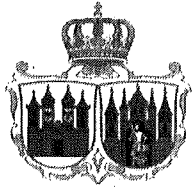
3. Darüber hinaus plant die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming den Göttin-Paterdammer Wald zugunsten eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes zu überplanen, auf 400 Hektar! Die Anwohner der umliegenden Ortsteile, die Bürgerinnen und Bürger und auch die Stadtverordnetenversammlung wurden über dieses Vorhaben bisher nur unzureichend informiert.

Im Vorfeld der 1. Öffentlichen Auslegung des Regionalplan 3.0 begrüßten Sie den verankerten GIV Paterdamm-Krahne wie folgt:

„Die In Abhängigkeit von der noch festzulegenden Gesamtgröße und der konkreten Abgrenzung kann ein solcher Vorsorgestandort für großflächige industrielle Ansiedlungen namhafter Unternehmen dienen. Die unmittelbare Nähe zur Autobahn, wie sie für den Standort Paterdamm gegeben wäre, würde hierbei einen absoluten Vorteil für diese Unternehmen darstellen. Es kann als sicher gelten, dass dieser Vorsorgestandort zukünftig zahlreiche Arbeitsplätze sowohl für die Industrie, aber auch für das verarbeitende Gewerbe oder Handwerk in Brandenburg an der Havel und die Region beherbergen kann. In diesem Sinne wird die aktive Unterstützung bei der weiteren Standortentwicklung zugesichert. Nach einer groben Prüfung des Standortes ist davon auszugehen, dass eine grundsätzliche Bebaubarkeit nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen möglich erscheint und nach derzeitigem Kenntnisstand keine unüberwindbaren Hindernisse einer Entwicklung entgegenstehen sollten.“

Hält die Stadtverwaltung im Zuge der Neuauslage an Ihrer Zustimmung aus dem Jahr 2021 zum GIV Paterdamm-Krahne in Größe von 400 Hektar fest?

Gemäß Zielbindung des LEP HR (Z 2.3) hat die Regionale Planungsgemeinschaft die Aufgabe, großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV) im Regionalplan festzulegen. GIV dienen der langfristigen Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit



großem Flächenbedarf und herausragender Bedeutung für das Gebiet der Region. Planungsziel ist also die Bereitstellung großer Flächen für die Ansiedlung großer Unternehmen mit wirtschaftlich herausragender Ausstrahlung für die Region.

Die Stadt Brandenburg an der Havel als eines von fünf Mitgliedern in der Regionalen Planungsgemeinschaft ist entsprechend des § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und insbesondere „die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern“.

In diesem Sinne hat die Stadt Brandenburg an der Havel die Beschlusslage der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch aktiv zu fördern.

Im bisherigen Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 wurde der Standort Paterdamm/Krahne als GIV ausgewiesen, weil vorrangig auch andere geeignete Standorte in der Region aus verschiedensten Gründen nicht dafür in Frage kommen. Unter besonderer Beachtung der Zielbindung aus dem LEP-HR hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft unter Abwägung vieler Interessenslagen für den GIV-Standort Paterdamm/Krahne entschieden, um der verpflichtenden Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben nachzukommen.

Sollte im neuen Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 – der voraussichtlich ab der zweiten Jahreshälfte 2024 zur Beteiligung veröffentlicht wird - weiterhin dieser GIV-Standort enthalten sein, so wird die Stadt Brandenburg an der Havel als Oberzentrum und Wirtschaftsschwerpunkt auch weiterhin die Planungsabsichten der Regionalplanung unterstützen, auch aus ihrem eigenen Interesse heraus und insbesondere mit dem Ziel, zukünftig positive wirtschaftliche Effekte für die Stadt und die Region mit der Ansiedlung größerer Unternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zu erreichen.

Nach Rechtskraft des Regionalplanes besteht dann im Zuge der Umsetzung regionalplanerischer Ziele im Wege nachgelagerter kommunaler Bauleitplanungen für die Bürger und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich umfassend im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsmodelle nach dem Baugesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften an den weiteren kommunalen Planungen zu beteiligen.

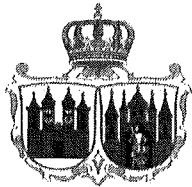
Im Übrigen möchte ich auf die umfangreiche Beantwortung gleichlautender Fragen aus der Anfrage Nr. 102/2022 der SPD-Fraktion vom 27.04.2022 verweisen.

4. **Welche Stellungnahme zu dem Projekt hat die UNB (untere Naturschutzbehörde) abgegeben?**
5. **Welche Stellungnahme hat die UWB (untere Wasserbehörde) zu dem Vorhaben abgegeben?**

Die Stellungnahmen der Fachbehörden der Stadtverwaltung sind in meine Gesamtstellungnahme vom 08.06.2022 eingeflossen (siehe Anlage).

6. **Wird die SVV dazu nochmal angehört oder in anderer Weise beteiligt?**

Die Koordinierung städtischer Belange in Bezug auf die Landes- und Regionalplanung obliegt der Verwaltung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

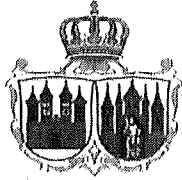
Darüber hinaus wird die Stadt Brandenburg an der Havel in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft durch die in der SVV gewählten Regionalräte vertreten (siehe SVV-Beschluss 187/2019 vom 19.06.2019). Somit obliegt es den gewählten Vertretern aus der SVV, diese im Bedarfsfall zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Scheller

Anlage

Schreiben an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - Regionale Planungsstelle vom 08.06.2022: Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 - Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 3 RegBkPIG, Stellungnahme der Stadt Brandenburg an der Havel



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
- Regionale Planungsstelle -
Oderstraße 65
14513 Teltow

**Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom
05.10.2021 - Beteiligung der in ihren Belangen berührten öf-
fentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 2 Abs.
3 Satz 3 RegBkPIG, Stellungnahme der Stadt Brandenburg an
der Havel**

Sehr geehrter Herr Klauber,

ich bedanke mich für die Beteiligung am Entwurf des Regionalplans Ha-
velland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 und begrüße es außerordentlich,
dass es der Regionalen Planungsstelle in Zusammenarbeit mit den Mit-
gliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ge-
lungen ist, ein zwischen der Ebene der Landesplanung und den kom-
munalen Bauleitplanungen angesiedeltes und äußerst komplexes Plan-
werk zu erarbeiten.

Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel mit ihren ca. 72.000 Ein-
wohnern ist gemäß des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion
Berlin-Brandenburg (LEP HR) als Oberzentrum eingestuft und erfüllt
dabei hochwertige Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler
Bedeutung, insbesondere als zentraler Anker in der Region Westbran-
denburg. Daher können die durch die Regionalplanung getroffenen
Festsetzungen weiter dazu beitragen, diese überregionalen Funktionen
unserer Stadt auch künftig zu verfestigen und auszubauen.

Zu den einzelnen Festsetzungen möchte ich – unter Berücksichtigung
der regionalplanerischen Maßstabebene von 1:100.000 - folgende
Hinweise geben:

Kapitel Siedlung:

G 1.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung:

Mit den Vorbehaltsgebieten Siedlung sollen Flächen herausgestellt
werden, die – unter Betrachtung von Versorgungs- und Erreichbar-
keitsaspekten – für eine Wohnnutzung qualitativ hochwertig sind.

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstsitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergemeister@
stadt-brandenburg.de

DATUM

08.06.2022

UNSER ZEICHEN
SVBRB-VI/61-Zä

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
acHF3_§9(2)_a_20220203 / 08.02.2022

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Grundsätzlich halte ich dieses Planelement für geeignet, um besonders hochwertige Wohnsiedlungsflächen regional herauszustellen, jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass insbesondere bei der Festlegung dieser Flächen das Zentrale-Orte-System aus dem LEP HR mit seinen Hierarchieebenen Oberzentrum und Mittelzentrum sowie den Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht aus dem Blickfeld geraten darf und dabei kleinere Gemeinden ohne Funktionszuweisungen nicht übermäßig hohe Flächenanteile für Wohnsiedlungen erhalten. Dies könnte dann zu weiteren ungewollten Zersiedlungs- und Suburbanisierungsprozessen zu Lasten der Zentralen Orte führen.

Gemäß Z 5.7 (2) LEP HR sind u.a. Oberzentren die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Auch sollen nach G 5.8 LEP HR wachstumsbedingte Bedarfe in den „Städten der zweiten Reihe“ besondere Berücksichtigung finden.

Die Stadt Brandenburg an der Havel konnte durch eine Vielzahl an Neubaumaßnahmen einen erhöhten Zuzug in ihr Gemeindegebiet erleben und erhofft sich hier eine stetige weitere Entwicklung, insbesondere durch die geplante Taktverkürzung des RE 1 sowie durch eine bessere Erreichbarkeit über die beiden Bundesstraßen B1 und B102, die derzeit ausgebaut bzw. neu trassiert werden (OU Schmerzke, Bahnüberführung Wust).

Es wäre daher zu prüfen, ob die Ortsteile Gollwitz, Saaringen und Mahlenzien in die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Siedlung einbezogen werden können. Durch die EU-Förderprogramme ILE/LEADER werden die Ortsteile zum Erhalt der dörflichen Bausubstanz sowie des dörflichen Charakters motiviert. Ziel ist auch der Zuzug junger Menschen sowie die Entwicklung im wirtschaftlichen und touristischen Bereich. Gerade durch den demografischen Wandel (sinkende Mobilität) wird die Grundversorgung (Kita, Konsum, Arzt- Daseinsvorsorge) in den Ortslagen erhalten bzw. wieder entwickelt und mit Fördermitteln bezuschusst. Durch diese veränderten Rahmenbedingungen ist dem Siedlungsbestand eine besondere Bedeutung zuzusprechen.

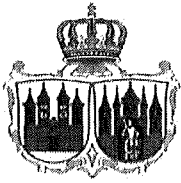
Aus naturschutzfachlicher Bewertung ist darauf zu achten, dass sich die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Siedlung nicht mit Schutzgebieten (Naturschutz, Landschaftsschutz, Flora-Fauna-Habitate, Vogelschutz) überlagert und ausreichend Pufferzonen zu diesen ausgewiesen werden. Denn für nachfolgende geplante kommunale Bauleitplanungen für Wohnsiedlungszwecke in diesen Überlappungsbereichen wäre es mehr als fraglich, ob sich diese überhaupt auf Grund der arten- und naturschutzrechtlichen Belange umsetzen lassen.

Auch ist zu prüfen, inwieweit die Flächenkulisse hinsichtlich neuer Trassierungen der B102 (Ortsumfahrung Schmerzke) sowie B1 (Bahnüberführung Wust) an diese anzupassen wäre.

Z 1.2 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte:

Gemäß Ziel 2.3 des LEP HR hat die regionale Planungsgemeinschaft die Aufgabe, großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV) im Regionalplan festzulegen. GIV dienen der langfristigen Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf und herausragender Bedeutung für das Gebiet der Region. Planungsziel ist also die Bereitstellung großer Flächen für die Ansiedlung großer Unternehmen mit wirtschaftlicher herausragender Ausstrahlung für die Region.

Durch die Regionale Planungsstelle erfolgten im Zuge des Aufstellungsprozesses zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 umfangreiche Untersuchungen, um in der Region geeignete GIV zu lokalisieren. Im Ergebnis dieser Standortanalyse konnten zwei GIV gefunden werden, die nach den Planungskriterien grundsätzlich als geeignet eingestuft werden konnten, einmal der Standort Brandenburg an der Havel – Paterdamm / Kloster Lehnin – Krahe sowie zum anderen der Standort Jüterbog – Forst Zinna.



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

In diesem Zusammenhang habe ich bereits mit Schreiben vom 01.02.2021 die grundlegende Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel für den GIV Standort Paterdamm/Krahne nördlich und südlich der BAB 2 signalisiert. Es ist sehr erfreulich und wird meinerseits auch ausdrücklich nochmals begrüßt, dass im Regionalplanentwurf nunmehr dieses ca. 400 ha große Areal festgesetzt wurde. Vor dem Hintergrund der jüngsten politischen Entwicklungen in Europa wird deutlich, dass zunehmend auch große ausländische Unternehmen (Beispiel Tesla in Grünheide, Intel bei Magdeburg) bestrebt sind, ihre Ansiedlungen auf politisch und wirtschaftlich stabile Standorte zu verlagern. Daher liegt es nicht nur im Interesse der Stadt Brandenburg an der Havel und der Gemeinde Kloster Lehnin, hier günstige Ansiedlungsbedingungen für Unternehmen mit großem Flächenbedarf zu schaffen, sondern darüber hinaus auch im herausragenden öffentlichen Interesse der Region und auch des Metropolenraums Berlin-Brandenburg, Investoren geeignete Flächen für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung vorzuhalten. Durch die Ausweisung von GIV auf regionalplanerischer Ebene wäre schon ein erheblicher Schritt zur Vorbereitung weiterer planungsrechtlicher Schritte auf kommunaler Ebene getan und somit die Zulässigkeit von gewerblich-industriellen Großansiedlungen erleichtert und beschleunigt.

Auch zeichnet sich bereits seit Längerem ein Anstieg gewerblicher und industrieller Standortanfragen in der Stadt Brandenburg an der Havel ab. GE/GI-Flächen im unmittelbaren Berliner Umland, die bisher für Investoren die erste Wahl waren, sind zunehmend erschöpft. Ansiedlungswillige Unternehmen sind nun gezwungen, im erweiterten Umkreis Berlins nach geeigneten Standorten zu suchen – so gerät auch die Stadt Brandenburg an der Havel immer mehr in den Fokus.

Jedoch sind die noch vermarktungsfähigen GE/GI-Flächen in der Stadt Brandenburg an der Havel besonders für gewerblich-industrielle Großansiedlungen begrenzt. Die Verlagerung bestehender, aber auch die Ansiedlung neuer Unternehmen im Stadtgebiet führte in den vergangenen drei Jahren dazu, dass Gewerbe- und Industriegebiete wie Schmerzke, das Opelgelände oder auch Görden nunmehr voll vermarktet sind. Dadurch sind die Chancen der Havelstadt, von der soeben beschriebenen Entwicklung zu profitieren, aufgrund des geringen Flächenpotentials – insbesondere für größere Ansiedlungen, begrenzt. Größere Flächenpotentiale sind vorrangig im GE/GI Kirchmöser und zu Teilen im GI Hohenstücken vorhanden. Dort gestaltet sich die Vermarktung bestehender GE/GI-Flächen – insbesondere in Kirchmöser – aufgrund der weiterhin fehlenden direkten Autobahnanbindung und zunehmender Konflikte mit dem BNatSchG als besonders herausfordernd.

Daher erachtet die Stadt Brandenburg an der Havel, vor allem auch aus Sicht der Wirtschaftsförderung, die im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vorgestellte Festlegung des Vorsorgestandortes Paterdamm/Krahne als unbedingt notwendige Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg an der Havel.

Es muss nichtsdestotrotz erwähnt werden, dass der durch den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 festgelegte GIV Paterdamm/Krahne zurzeit aus etwa 400 ha Nadelwald und Mischwald besteht. Davon entfallen allein ca. 185 ha auf die Gemarkung Brandenburg.

Für den Erwerb dieser forstwirtschaftlichen Flächen ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Kaufverträge nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) genehmigungsfähig sind oder keiner Genehmigung bedürfen.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplanentwurf und speziell für die Standortanalyse für GIV wurden im vergangenen Jahr der Regionalen Planungsstelle bereits die aus Sichtweise der Stadtverwaltung grundlegenden öffentlichen Belange – insbesondere aus dem Umweltbereich – übermittelt, die ggf. auf Konflikte zwischen geplanten GIV und arten-, natur- und wasserschutzrechtlichen Belangen hervorrufen könnten.



Hierzu hat die Regionale Planungsgemeinschaft dann mit Beschluss über den Regionalplanentwurf und Eröffnung des Beteiligungsverfahrens bereits Abwägungsentscheidungen getroffen, die in den Auslegungsunterlagen zum Regionalplanentwurf enthalten sind („Sachverhalts-ermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes Brandenburg an der Havel – Paterdamm / Kloster Lehnin – Krahné“, Stand September 2021). Ebenso fand diese Entscheidungsfindung Berücksichtigung im Regionalplanentwurf. Diese Abwägungsentscheidung wird seitens der Stadt – insbesondere unter Berücksichtigung der Zielbindung an übergeordnete raumordnerische Entwicklungsabsichten – grundsätzlich als nachvollziehbar betrachtet.

Insbesondere der Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft auf Seite 13 zu Nr. II.6.3 der o.g. Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidung: *„Die Verwirklichung einer gewerblich-industriellen Ansiedlung wird nachteilige Auswirkungen auf den Zustand von Natur und Landschaft haben, die soweit möglich auszugleichen bzw. zu kompensieren sind. Nach den mitgeteilten und ermittelten Sachverhalten kann nicht festgestellt werden, dass die voraussichtlich bewirkten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eine Erheblichkeit erreichen werden, denen im Verhältnis zu anderen Belangen und übergeordneten Planungszielen (siehe II.1) ein solches Gewicht zukommt, dass die Festlegung des Vorranggebiets nicht mehr zu rechtfertigen ist. Die Vorrangfläche befindet sich außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten.“* wird aus Sicht der Stadt unter Beachtung des grundlegenden Planungsziels des Landes Brandenburg, GIV in Regionalplänen festzulegen, gefolgt.

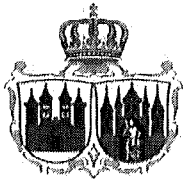
An Hand der aktuellen Planunterlagen erfolgte seitens der Unteren Naturschutzbehörde nochmals eine vertiefende Prüfung sowie ein Abgleich der bei der UNB vorliegenden Daten; hierzu Folgendes:

Thema Artenschutz:

Im Gebiet befindet sich nördlich der Autobahn ein Großvogelhorst. Durch Naturschutzhelfer wurde dieser auch in 2022 bestätigt. Südlich der Autobahn sind mehrere Horste verschiedener Großvogelarten im Bereich des geplanten Gebietes. Der Niststättenschutz gilt gemäß Niststättenerlass und tierökologischen Abstandskriterien auch nach der Aufgabe des Horstes noch einige Jahre fort. Die Daten hierzu sind bei der Vogelschutzwarte abzufragen.

Durch die Errichtung eines Industriegebiets an dieser Stelle würde der geschützte Horstbestand (vermutlich) beseitigt werden. Ob der Bereich nördlich der Autobahn hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit derzeit realistisch erscheint, muss weiter geprüft werden, denn der Horst befindet sich mitten im geplanten GIV. Südlich der Autobahn ist mit der Beeinträchtigung mehrerer Horststandorte zu rechnen. Es ist auf der Grundlage der derzeitigen Datenlage davon auszugehen, dass eine Errichtung eines Industriebetriebes im geplanten GIV artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Großvögel auslösen kann. Dies wäre weiter zu prüfen.

Eine Verträglichkeitsprüfung (VP) des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets Rosdunk ist grundsätzlich erforderlich. Dabei wäre ggf. die Summationswirkung durch die Bebauung des Industrie- und des Gewerbegebiets Schmerzke, den Ausbau der B102 sowie die hier geplante großflächige Abholzung des Waldes auf das FFH-Gebiet Rosdunk zu berücksichtigen. Eine Abholzung von Wald in dieser Größenordnung zuzüglich einer großflächigen Versiegelung hat hinsichtlich der Auswirkungen auf Klima und Grundwasserneubildungsrate negative Aspekte. Auch dies wäre in der VP für das FFH-Gebiet Rosdunk, welches überwiegend Erlenbruchwald ist, zu betrachten.



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Das südliche Gebiet überschneidet sich mit der Flugbahn der Großtrappe, dargestellt im Landschaftsrahmenplan Landkreises Potsdam-Mittelmark (LK PM). Auch andere Vogelarten nutzen laut Auskunft der Vogelschutzwarte und des LK PM diese Flugroute. Unter Beachtung der im weiteren Umfeld befindlichen Windkraftanlagen und der Solarparks ist zu erwarten, dass ggf. eine Beeinträchtigung dieser Flugroute (durch Spiegeleffekte, Beleuchtung, thermische Veränderungen) gegeben sein könnte.

Die Untere Wasserbehörde verweist nochmals auf ihre Stellungnahme vom 16.08.2021, die der Planungsstelle bereits vorliegt und auch Beachtung in der o.g. Entscheidungsfindung fand.

Grundsätzlich gehe ich nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die voraussichtlich zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft und die dadurch ausgelösten Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung sachgerecht gelöst werden können.

Auch hoffe ich, dass auf Grund des landesplanerischen Zieles, GIV in Regionalplänen festzusetzen, um damit großen Unternehmen Ansiedlungen zu erleichtern, ein ähnlich positiver Gestaltungswille der Landesregierung und zuständigen Landesbehörden vorhanden sein wird wie zum Beispiel bei der Begleitung der Tesla-Ansiedlung in Grünheide.

Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass mit der geplanten Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg der Umbau des Energieversorgungssystems in Brandenburg weiter vorangetrieben werden soll. Dabei sollen u.a. der Anteil erneuerbarer Energien ausgebaut und auch eine Wasserstoffwirtschaft aufgebaut werden. Auf Grund der räumlichen Nähe des geplanten GIV Paterdamm/Krahne zum Windeignungsgebiet WEG 19, zu den beiden Windkraftanlagen im Ortsteil Göttin sowie zum unmittelbar angrenzenden Solarpark Reckahn ist die Standortwahl auch hinsichtlich einer gesicherten, klimaschonenden und CO₂-vermeidenden Energieversorgung für zukünftige Unternehmen sehr zu begrüßen.

Kapitel Freiraum:

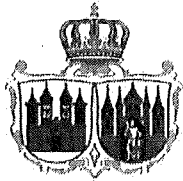
Vorbeugender Hochwasserschutz:

Die Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz (G 2.1.1) betreffen überschwemmungsgefährdete Flächen außerhalb der Flächenkullisse eines Hochwassers mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) und berücksichtigen den potenziellen Überschwemmungsbereich eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem bzw. HQ 200). Grundsätzlich orientiert sich die Festlegung im Regionalplanentwurf an der Flächenkullisse HQ 200 und wird auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung dann im konkreten Fall mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Diesbezüglich gibt es seitens der Stadt Brandenburg an der Havel keine Hinweise.

Die Flächenkullisse der Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für Gewässerretention (G 2.1.2), Vorbehaltsgebiete Havelpolder (G 2.1.3) sowie Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die gesteuerte Retention (G 2.1.4) befindet sich nicht im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Festsetzung dieser Planelemente dient jedoch dem vorbeugenden Hochwasserschutz und kommt somit bei extremen Hochwasserereignissen durch einen verbesserten Abfluss der Havel auch dem Stadtgebiet zu Gute. Daher ist aus Vorsorgegründen die regionalplanerische Festsetzung zu begrüßen.

Hinweis zum geplanten Moorschutzprogramm des Landes Brandenburg:

Das Land Brandenburg plant derzeit ein Programm („Klimamoor-Projekt“) zum Moorschutz. Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel befinden sich nach aktuellem



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stand mehrere potentielle Moorgebiete (Schöpfwerke Gollwitz-Havel, Gollwitz-Emster, Breites Bruch sowie tiefliegende Bereiche oberhalb des Wehres Neujahrsgraben / Wust). Inwiefern dieses Programm mit den regionalplanerischen Planungen (u.a. auch Vorranggebiete für Landwirtschaft) in Übereinstimmung steht, kann aus unserer Sicht nicht abgeschätzt werden und sollte ggf. mit dem Landesamt für Umwelt als federführende Behörde des Moorschutzprogrammes abgestimmt werden.

Windenergienutzung:

Mit der Festsetzung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Z 2.2) sollen die Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen auf raumordnerischer Ebene gesteuert werden. Außerhalb dieser Eignungsgebiete sind raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Dieser Planansatz wird ausdrücklich begrüßt, denn Windkraftanlagen haben schon auf Grund ihrer Größe und Dimension Auswirkungen, nicht nur auf kommunaler Ebene, sondern darüber hinaus auch auf regionaler Ebene.

Der Herleitung des Planungskonzeptes – welche sich an der aktuellsten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes orientiert - wird gefolgt.

Jedoch bleibt – insbesondere auf Grund der aktuellen politischen Diskussion zum vermehrten Ausbau der Erneuerbaren Energien – zu befürchten, dass die im Regionalplanentwurf ausgewiesene Flächenkulisse bereits jetzt nicht mehr den politischen Zielstellungen entspricht und somit eine Überarbeitung des Entwurfes notwendig erscheinen dürfte.

Oberflächennahe Rohstoffe:

In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (Z 2.3.1) und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (G 2.3.2) sollen oberflächennahe Rohstoffe von regionaler Bedeutung gesichert und genutzt werden. Grundsätzlich soll dabei nach G 2.3.3 die Rohstoffgewinnung so erfolgen, dass die mit Straßentransporten einhergehenden verbundene Belastungen so weit wie möglich reduziert werden und möglichst umweltschonend erfolgen. Auch der Abbau der Rohstoffe muss auf den Natur-, Landschafts- und Wasserhaushalt größtmöglich Rücksicht nehmen.

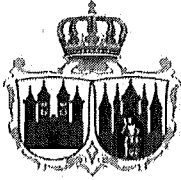
Im Detail gibt es seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgende Hinweise:

Die Nutzung von FFH-Gebieten und NSG für die Zufahrt zu Flächen der Rohstoffgewinnung ist auszuschließen.

Die Vorbehaltsgebiete VB 02 und VB 03 liegen im Einflussbereich des FFH Gebiets "Pelze", weiterhin in Fortsetzung des Biotopverbunds Havel-Pelzgraben. Es handelt sich bei dem Biotopverbund um einen Komplex von Feuchtlebensräumen. Gegen die Vorbehaltsgebiete bestehen erhebliche Bedenken. Es ist davon auszugehen, dass die im FFH-Gebiet Pelze vorhandene Anhang I – Lebensräume durch einen Abbau auf Grund der Veränderungen im Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden können.

Dies trifft folgenden Lebensräume:

- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion),
- 6430 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Pelze sind daher hinsichtlich der Veränderungen der Grundwasserstände auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebiets zu prüfen.

Weiterhin liegen die Gebiete in Schutzbereichen von verschiedenen störungssensiblen Großvogelarten. Die Daten sind bei der Vogelschutzwarte zu erfragen.

Nordwestlich des Vorbehaltsgebietes VB 32 befindet sich ein ca. 2,9 ha großes flaches Oberflächengewässer „Piper Fenn“. Das Gewässer ist als geschützter Biotop eingestuft. Eine Beeinträchtigung des Gewässers durch einen möglichen Rohstoffabbau ist nicht auszuschließen.

Im Randbereich sind geschützte Biotope „frisch bis mäßig trockene Eichenmischwälder“ (08192) nachgewiesen.

Der Sandabbau liegt im Bereich einer Horstschutzzone. Die Daten sind bei der Vogelschutzwarte zu erfragen.



Rot umrahmt – geschützte Biotope,
Gelb flächig Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung aus Regionalplanentwurf
Quellen: © GeoBasis-DE/LGB dl-de/by-2-0,
© Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0, © GDI.BRB

Landwirtschaftliche Bodennutzung:

In den Vorranggebieten Landwirtschaft (Z 2.4) hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis nach § 17 Bodenschutzgesetz Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Zwar können Ausnahmen für andere Nutzungen, wie zum Beispiel für Freiflächenphotovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auf diesen Flächen zugelassen werden, jedoch ist grundsätzlich die regionalplanerische Sicherung von Landwirtschaftsflächen außerordentlich zu begrüßen.

Insbesondere auf Grund der aktuellen politischen Ereignisse wird deutlich, dass landwirtschaftliche Flächen in erster Linie auch in Krisenzeiten zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln dienen müssen und für andere konkurrierende Nutzungen Flächenalternativen gesucht werden sollten.

Grundsätzlich wird die Festsetzung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Sinne des Ziels 2.4 des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 als überaus notwendige Maßnahme erachtet, da aufgrund des Flächenbedarfs für Siedlung, Verkehr, Industrie und Infrastruktur zunehmend land- und forstwirtschaftliche Flächen verlorengehen.



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Die Festlegung landwirtschaftlicher Vorranggebiete dient damit nicht nur der Existenzsicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sondern trifft auch im Sinne des § 1 Nr.2 ROG Vorsorge für – in diesem Falle – die Ernährungssicherheit als Nutzung und Funktion des Raumes. Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Vorrangflächen ein wichtiges Instrument zur Erreichung der bundespolitischen Zielstellung, die außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf 30 Hektar pro Tag zu reduzieren (siehe Agrarpolitische Bericht der Bundesregierung 2019, S. 23).

Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft sollen andere raumbedeutsame Nutzungen auf Flächen außerhalb der Vorranggebiete gelenkt werden.

Bereits im Jahr 2016 wurde im Zusammenhang zum „Konzept Landwirtschaft – Mögliche regionalplanerische Festlegungen für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Folgen des Klimawandels in der Region Havelland Fläming/erster Zwischenbericht Sept. 2016“ Stellung genommen, soweit das fachlich möglich war. Die sich im Zuge der Beteiligung durch die Fachbehörden ergebenden Hinweise wurden in die Unterlagen eingearbeitet. Es wurde zurückliegend davon ausgegangen, dass der Landkreis Potsdam-Mittelmark/Fachdienst Landwirtschaft ebenfalls Stellung bezogen hatte. Aufgrund der beiden bestehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarungen besteht ein größerer Bezug zu den regional bzw. lokal ansässigen Landwirtschaftsbetrieben und deren Flächenproblemen. Zudem wird auch von einer Beteiligung des Bauernverbandes sowie des Bauernbundes als Berufsvertretungen ausgegangen.

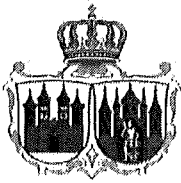
Kritisch gesehen wird die Ausnahmeregelung nach Ziel 2.4 Absatz 2 Buchstabe b (siehe Entwurf RP HVL-F 3.0) hinsichtlich des Geltungsbereiches eines B-Plans für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie, der sich innerhalb eines Flächenkorridors von 200 Metern entlang von Bundesfernstraßen gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Schienenwegen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) befindet. Hier soll eine Überschreitung des Geltungsbereiches über den 200 Meter breiten Flächenkorridor hinaus um 25 Prozent auf benachbarte Vorranggebiete für die Landwirtschaft zulässig sein.

Dagegen einzuwenden ist, dass der Entwurf zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 auf Seite 97 selbst feststellt, dass die landwirtschaftlichen Böden in der Region Havelland-Fläming noch ertragsärmer sind, als im restlichen Land Brandenburg. Es ist daher die Auffassung der Fachgruppe Wirtschaftsförderung und Tourismus, dass gerade die nach der Klassifikation des Projektes INKA-BB als ertragreich (und klimarobust/klimasensibel) eingestuftten Ackerböden vor einer ausnahmsweisen Errichtung von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie geschützt werden müssen.

Daher wäre auch hier analog zu Absatz 2 Buchstabe a die Verpflichtung zur Nutzung von Agri-Photovoltaik auf den Flächen, die den Flächenkorridor ausnahmsweise überschreiten, denkbar. Ebenso könnte die Ausnahme nach Absatz 2 Buchstabe b auf Flächen begrenzt werden, die nach der o.g. Klassifikation als klimarobust und ertragsarm eingestuft wurden.

Der im Stadtgebiet festgesetzten Flächenkulisse wird überwiegend gefolgt, wobei jedoch im Bereich Wust und Schmerzke kleinere Anpassungen auf Grund aktueller Planungen seitens der Stadt und des Landes berücksichtigt werden müssten.

- a) Im Bereich der B1 wird nördlich der derzeitigen Straße eine Bahnüberführung durch das Landesamt für Bauen und Verkehr geplant.



- b) Im Bereich der Ortsumfahrung B 102 – Schmerzke möchte die Stadt ihre städtebaulichen Entwicklungsabsichten aktualisieren und plant durch die dann günstige Verkehrsanbindung die Erweiterung des GE/GI Schmerzke, ggf. in Kooperation mit der Gemeinde Kloster Lehnin (Erweiterung des GE Rietzer Berg).



Karte mit Darstellung regionalplanerischer Festlegungen und möglichen Potenzialflächen GE/GI (rot schraffiert)

Quellen: © GeoBasis-DE/LGB dl-de/by-2-0,

© Regionalplanentwurf Havel-land-Fläming 3.0, © GDI.BRB

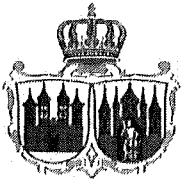
Wenn möglich, sollten die auf diesem Wege reduzierten Vorrangflächen für Landwirtschaft an anderer Stelle ausgleichend neu festgesetzt werden. Hier ist jedoch fraglich, ob diese Erweiterungen gemäß der Klassifikation des Projektes INKA-BB als Vorrangflächen für die Landwirtschaft möglich sind.

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gibt es hierzu folgende Hinweise:

Vorranggebiete Landwirtschaft überschneiden sich im Stadtgebiet teilweise mit EU-Vogelschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten. Hierzu führt der Umweltbericht aus, dass „in der Regel jedoch davon auszugehen ist, dass durch landwirtschaftliche Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten zu erwarten sind.“

Ursprünglich (d.h. in den Vorentwurfsunterlagen 2021) war vorgesehen, dass Vorranggebiete Landwirtschaft nicht in Natura 2000-Gebieten ausgewiesen werden, d.h. auch nicht in SPA-Gebieten. In der Stellungnahme der UNB wurde bereits 2021 auf Probleme mit intensiver Landwirtschaft und dem Anbau von Sonderkulturen in SPA-Gebieten hingewiesen.

Im Bereich von FFH- und SPA-Gebieten kann die Vorrangstellung nur gelten, soweit nicht die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durch die landwirt-



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

schaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere großflächige Monokulturen sowie Sonderkulturen sind geeignet, solche Beeinträchtigungen herbeizuführen.

Nach den Erfahrungen der UNB gibt es zahlreiche landwirtschaftliche Nutzungen, die nicht verträglich mit EU-Schutzgebieten sind. Es gibt also durchaus und zunehmend Ausnahmen von „der Regel“.

Im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel betrifft dies vor allem die Gebiete bei Klein Kreuz und um Gollwitz.

Es ist deutlich zu machen, dass landwirtschaftliche Nutzungen insbesondere bei Nutzungsänderungen (z.B. Sonderkulturen) mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein können. Immer wenn die tägliche Praxis geändert wird, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzu prüfen.

Gerade die Errichtung und der Betrieb von Bewässerungsanlagen sind regelmäßig mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG verbunden. Dies gilt auch für Agri-Photovoltaikanlagen. Weiterhin können landwirtschaftliche Nutzungen, insbesondere Sonderkulturen, ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG sein und geeignet sein, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, was zur Unzulässigkeit führt. Dies ist vorab zu klären.

Zum Erläuterungstext:

Text Rd.-Nr. 370: Die Darstellung *"Der weit überwiegende Flächenanteil der regionalen Vogelschutzgebiete ist zudem nicht in Vorranggebieten Landwirtschaft gelegen oder wird vom landesplanerischen Freiraumverbund überlagert und ist somit auch kein Bestandteil der Vorranggebiete."* ist für das Vogelschutzgebiet Mittlere Havel nicht zutreffend. Im Vogelschutzgebiet Mittlere Havelniederung sind nur die Feuchtverbunde vom Vorranggebiet Landwirtschaft ausgenommen. Gerade in diesem Vogelschutzgebiet wird großflächig Landwirtschaft unter Folie betrieben. Dies ist mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebiets nicht vereinbar. Daher sind diese wertvollen Schutzgebietsflächen zwischen Klein Kreuz und der Mötzower Landstr. aus den Vorranggebieten herauszunehmen.

Text Rd.-Nr. 375: Im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel wurden auch in Feuchtgebieten absinkende Grundwasserstände im Umfeld von Wasserentnahmehäusern für die landwirtschaftliche Bewässerung von Spargel beobachtet. Eine Untersuchung zu den Ursachen erfolgte nach Kenntnis der UNB nicht, die Auskunft des LfU (Zitat 62) kann nicht nachvollzogen werden.

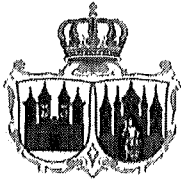
Maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung des Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 LEP HR:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) möchte ich hier folgende Hinweise wiedergeben:

Hier sind die Daten des LEP HR in der Festlegungskarte des Regionalplans *„maßstabsgerecht räumlich konkretisiert“* dargestellt. "

Eine Erweiterung um fachliche begründbare, regional bedeutsame Freiraumflächen in Verbindung mit dem Vorranggebiet Freiraumverbund" ist nach Darstellungsvorgaben der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne möglich.

Von dieser Möglichkeit wurde im Regionalplan 3.0 kein Gebrauch gemacht. Zusätzliche Gebiete wurde nicht aufgenommen. Auch Gebiete, die im Regionalplan 2020 nachvollziehbar und begründet festgelegt waren, wurden nicht wiederaufgenommen.



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Der LEP HR berücksichtigt jedoch kleinere Naturschutz- und FFH-Gebiete nicht.

In der Stadt Brandenburg an der Havel sind dies die Gebiete NSG und FFH-Gebiet "Große Freiheit bei Plaue" und FFH-Gebiet "Pelze". Aus Sicht der UNB sind die Gebiete in das Vorranggebiet Freiraumverbund aufzunehmen als regional bedeutsame Freiraumflächen in Verbundwirkung mit dem Vorranggebiet Freiraumverbund des LEP HR.

Auch an anderer Stelle ist aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Freiraumverbund zumindest um die vollständigen Flächen der FFH-Gebiete zu erweitern. Dies betrifft die FFH-Gebiete Stadthavel, Mittlere Havel, Mittlere Havel Ergänzung (nach Erhaltungszielverordnung Havel bei Brandenburg und Ketziner Havel) und Plane Ergänzung (nach Erhaltungszielverordnung Plane Unterlauf).

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Erweiterung des Freiraumverbund zwingend, da die FFH-Gebiete mit Nutzungsbeschränkungen verbunden sind, die auch angrenzende Bereiche (Natura 2000-Verträglichkeit) betreffen können.

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Brandenburg an der Havel und des LK PM, sowie der Landschaftsplan finden hinsichtlich des Biotopverbundes nicht ausreichend Beachtung und Umsetzung im Regionalplan 3.0. Der Regionalplan 2020 hatte diesen Biotopverbund stärker beachtet.

Weitere Begründungen zu konkreten Bereichen:

Die unbebaute Verbindung zwischen Plane und Breitem Bruch (Göttiner Landstr./Brandenburger Straße) ist unbedingt als einziger unbebauter Wechsel für landgebundene Wildtiere dem Freiraumverbund zuzuordnen. Es ist die einzige Möglichkeit für entlang der Plane wandernde Tiere die Stadt in östlicher Richtung zu umgehen. Diese Stelle ist auch im Landschaftsplan der Stadt Brandenburg an der Havel als unbedingt von Bebauung oder Nutzungsintensivierung freizuhaltenen Engstelle dargestellt. Der Landschaftsrahmenplan stellt diesen Verbund ebenfalls dar.

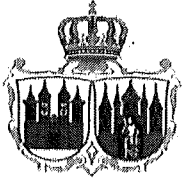
Sowohl in Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark wie im Landschaftsrahmenplan (Entwicklungskarte und Integrationskarte) und im Landschaftsplan der Stadt Brandenburg an der Havel sind die Bereiche des Pelzgrabens und der Großen Freiheit bei Plaue mit Biotopverbund-Funktionen dargestellt. Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind die Darstellungen zwingend als Freiraumverbund in den Regionalplan zu übernehmen.

Am Heidekrug/Falkenbergswerder Richtung Gördensee hat der Freiraumverbund eine Unterbrechung. Diese Unterbrechung ist aus dem LEP HR nicht nachvollziehbar. Weiterhin hat das Landschaftsprogramm in diesem Bereich Verbundfunktionen (Moore, Feuchtgrünländer). Es handelt sich um einen wichtigen Biotopverbund, der sich als Feuchtgebietsrinne bis zum Bohnenländer See zieht.

Hinweise zum Umweltbericht- 3.3.10 Biotopverbund

Daten zum Biotopverbund wurden aktuell durch die Regionale Planungsgemeinschaft bei der UNB Stadt Brandenburg an der Havel nicht abgefordert.

Sowohl im Landschaftsrahmenplan (1998) wie im Landschaftsplan (1995) der Stadt Brandenburg an der Havel sind entsprechend der Anforderungen an solche Planwerke Aussagen zum Biotopverbund.



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Im Weiteren wurde im Jahr 2008 durch die Stadt Brandenburg an der Havel ein Gutachten zum Biotopverbund beauftragt. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan sollten der Regionalen Planungsgemeinschaft vorliegen, das o.g. Gutachten kann auf Anforderung übergeben werden. Diese o.g. Pläne sollten bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steffen Scheller'.

Steffen Scheller